

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
“Gesundheit und Pflege”(Bachelor of Science)
und die Master-Studiengänge “Gesundheits- und Pflegemanagement” sowie
“Gesundheits- und Pflegepädagogik”
(Master of Arts)
an der Katholischen Hochschule Mainz
vom 19.06.2008, zuletzt geändert am 24.11.2010**

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat die Fachbereichskonferenz des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Katholischen Hochschule Mainz am 24.11.2010 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz mit Wirkung zum 1.3.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Studienplan
- § 8 Aufnahme des Studiums im zweiten Studienabschnitt
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Bestellung von Prüfenden
- § 11 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Fristen
- § 14 Schriftliche Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit und Master Thesis)
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit
- § 17 Wiederholung
- § 18 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Pflege“ und den Master-Studiengängen „Gesundheits- und Pflegemanagement“ sowie „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Katholischen Hochschule Mainz.
- (2) Der Bachelor Studiengang „Gesundheit und Pflege“ ist ein dualer wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
Der konsekutive Master-Studiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“ qualifiziert für Führungs- und Managementaufgaben im Gesundheitswesen.
Der konsekutive Master-Studiengang „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ qualifiziert für Lehr- und Leitungsaufgaben an Schulen für Gesundheitsfachberufe und in entsprechenden Fachgebieten an berufsbildenden Schulen.
Die Master-Studiengänge qualifizieren auf hohem wissenschaftlichem Niveau und auf der Basis empirischer Forschung für einen ausgewogenen Theorie-Praxis-Transfer.
- (3) Die Abschlüsse setzen sich aus den Modulprüfungen (§ 6) und den schriftlichen Abschlussarbeiten, „Bachelor-Arbeit“ bzw. „Master-Thesis“ (§ 8), zusammen.
- (4) Die Studierenden müssen, wenn sie an den Modulprüfungen teilnehmen oder die „Bachelor-Arbeit“ bzw. „Master-Thesis“ einreichen, in einem Studiengang nach Abs. 1 immatrikuliert sein. Sie müssen weiterhin erklären, dass sie bislang an keiner anderen Hochschule im gleichen oder in einem verwandten Studiengang den erfolgreichen Abschluss endgültig verfehlt haben oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Master- Thesis entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die für den Abschluss relevanten Prüfungen in dem Bachelor-Studiengang "Gesundheit und Pflege" beziehungsweise in dem Masterstudiengang "Gesundheits- und Pflegemanagement" oder in dem Masterstudiengang "Gesundheits- und Pflegepädagogik" an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zu Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise der Masterprüfung erforderlich sind.
- (6) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienpläne für diese Studiengänge.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Bachelor-Studiengang sowie der Master-Studiengänge fördern und vertiefen entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Katholische Hochschule (KH) die christliche Orientierung und befähigen dadurch die Studierenden, aus christlichem Welt- und Menschenverständnis berufliches Handeln zu verantworten.
- (2) Der Bachelor-Studiengang ist ein dualer wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Die Bachelor-Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Fachgebietes und sind in der Lage, dieses eigenständig und entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung zu vertiefen sowie ihre Erkenntnisse auf Fragestellungen der Praxis zu beziehen. Besonderer Wert wird dabei auf Interdisziplinarität gelegt. Der Qualifikationsrahmen des Bachelor-Abschlusses umfasst: Fachexpertise, Tätigkeiten im Kontext der Prozesssteuerung, Initiierung und Mitwirkung in Qualitätsentwicklungsprozessen auf der mittleren Führungsebene, Leitung kleinerer Einheiten in Gesundheitseinrichtungen, Praxisanleitung und Koordination des Zusammenwirkens der Lernorte Schule und Betrieb.
- (3) In dem Bachelor-Studiengang werden die für den Übergang zu den konsekutiven Master-Studiengängen (Gesundheits- und Pflegemanagement und Gesundheits- und Pflegepädagogik) erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt.
- (4) Die konsekutiven Master-Studiengänge qualifizieren auf hohem wissenschaftlichen Niveau und auf der Basis empirischer Forschung für einen ausgewogenen Theorie-Praxis-Transfer. Der konsekutive Master-Studiengang (Gesundheits- und Pflegemanagement) qualifiziert für Führungs- und Managementaufgaben im Gesundheitswesen. Der konsekutive Master-Studiengang (Gesundheits- und Pflegepädagogik) qualifiziert für Lehr- und Leitungsaufgaben an Schulen für Gesundheitsfachberufe und die entsprechenden Fachgebiete an berufsbildenden Schulen. Absolventen der Master-Studiengänge sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebiets zu definieren und zu interpretieren. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und sind befähigt, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen sowie ihre gewonnenen Fähigkeiten selbständig und autonom anwendungs- und forschungsorientiert in der Praxis wirksam werden zu lassen. Der Qualifikationsrahmen des Master-Studienganges (Gesundheits- und Pflegemanagement) umfasst: Konzeptentwicklung, Qualitätsmanagement auf der höheren Führungsebene, Organisations- und Personalentwicklung, Koordination und Steuerung innovativer Modelle der Gesundheitsversorgung. Der Qualifikationsrahmen des Master-Studienganges (Gesundheits- und Pflegepädagogik) umfasst: Schulische und ausbildungsbezogene Lehrtätigkeit, Leitung von Schulen für Gesundheitsfachberufe, pädagogische und institutionelle Schulentwicklung, curriculare und organisatorische Steuerung von Kompetenzentwicklungsprozessen.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bedeutet, dass die Studienziele gemäß den Studienplänen und dieser Prüfungsordnung erreicht worden sind. Mit den Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit bzw. der Master Thesis wird festgestellt, ob und inwieweit Studierende die in den Modulen ausgewiesenen Ziele erreicht haben.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs verleiht die Katholische Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges „Gesundheits- und Pflegemanagement“ oder den Master-Studiengangs „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ verleiht die Katholische Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

§ 4 Studienbeginn

Eine Aufnahme des Studiums ist nur einmal im Jahr möglich.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelor-Studiengang werden Studierende im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplatzkapazitäten zugelassen, die über folgende Voraussetzungen verfügen:
 1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Hochschulgesetz (HochSchG), die zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz berechtigt.
 2. Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber Schülerin oder Schüler einer der mit der KH kooperierenden Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegeschule, Schule für Hebammen und Entbindungspflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschule, Schule für Logopädie oder Physiotherapie ist.
- (2) Die Zulassung zu den konsekutiven Master-Studiengängen setzt den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Gesundheit und Pflege“ an der Katholischen Hochschule Mainz oder eines anderen fachbezogenen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem guten Abschluss (Abschlussnote mindestens 2,5 oder besser) voraus. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer mehrjährigen Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall entscheiden.
Umfang und Inhalt des Erststudiums muss von den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

§ 6 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in zwei Studienphasen. Studienphase eins ist ausbildungsintegriert und findet in vertraglich geregelter Kooperation mit Schulen für Pflege- und Gesundheitsfachberufe statt; sie umfasst die Studienhalbjahre 1-3. Die Studienphase zwei umfasst als Vollzeit- und Präsenzstudium die Studienhalbjahre 4-6. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Studienhalbjahre.
- (2) Die Master-Studiengänge umfassen als Regelstudienzeit jeweils 4 Studienhalbjahre im Präsenzstudium.
- (3) Übersicht über den Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen: Siehe Anlage 1, 2 und 3
- (4) Im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung sind die Arten, die Studienziele und -inhalte sowie die Prüfungsmodalitäten aller Module beschrieben.

§ 7 Studienplan und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und der Information der Studierenden. Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums.
- (2) Der Studienplan ist von der Fachbereichskonferenz des Fachbereiches Gesundheit und Pflege am 03.05. 2007 verabschiedet worden.
- (3) Der Studienplan konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Prüfungsordnung und enthält insbesondere Angaben zum Studienverlauf:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Studiensemester,
 2. die Anordnung der Module,
 3. die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 4. Form, Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Arten der Prüfungen ergeben sich aus den Anlagen 1, 2 bzw. 3.
- (5) Die erforderlichen Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums befinden sich in Anlage 1, 2 bzw. 3.

§ 8 Aufnahme des Studiums zum ersten bis vierten Semester des Bachelor-Studienganges

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang kann auch zum ersten, zum zweiten, zum dritten oder zum vierten Semester bei abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung aufgenommen werden.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 HochSchG besitzen und eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Regel in folgenden Berufen vorweisen:
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen
 - Altenpfleger/innen
 - Hebamme und Entbindungspfleger
 - Logopäde/innen
 - Physiotherapeut/innen

- haben die Möglichkeit zum Einstieg in das erste bis vierte Semester (Quereinstieg).
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 2 haben aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die eine Gleichwertigkeitsprüfung der außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Mit der Gleichwertigkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.
 - (4) Sofern Bewerberinnen oder Bewerber eine vergleichbare Berufsausbildung abgeschlossen haben, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung zur Gleichwertigkeitsprüfung.
 - (5) Für die Leistungen, die als gleichwertig eingestuft werden, werden die entsprechenden ECTS-Punkte zugeordnet.
 - (6) Die Aufnahme erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit sowie die Überwachung der Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen oder Professoren (darunter die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan als vorsitzendes Mitglied), ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹ sowie ein studentisches Mitglied.
- (2) Die Mitglieder werden von der Fachbereichskonferenz gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.
- (4) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er entscheidet über die Anrechnung von Modulprüfungen (§ 11), die Bestellung von Prüfenden (§ 10), die Festsetzung von Betreuenden der Bachelor-Arbeit und der Master-Thesis (§ 10), die Folgen von Versäumnissen und Verstößen (§ 15), Ungültigkeit (§ 16), Wiederholungen (§ 17), die Bildung der Gesamtnote (§ 18) und das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 19). Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in ver-

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

- gleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann fachliche Bewertungen an hauptamtlich Lehrende der KH delegieren.
 - (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für das studentische Mitglied, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat.
 - (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Dienst der Katholischen Hochschule Mainz stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Bestellung von Prüfenden

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Betreuende der Abschlussarbeit und Prüfende müssen Personen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 HochSchG sein. In der Regel sollen die Personen bestellt werden, die in den jeweiligen Modulen gelehrt haben (§ 12 Abs. 7).
- (2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Vorliegen zwingender Gründe von Abs. 1 Satz 2 über Ausnahmen unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 4 HochSchG.
- (3) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeiten die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem Bachelor-Studiengang „Gesundheit und Pflege“ oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der

- Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
 - (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.
 - (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
 - (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.
 - (7) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Master-Studiengänge "Gesundheits- und Pflegemanagement" und "Gesundheits- und Pflegepädagogik".

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abgenommen. Gruppenarbeiten sind möglich mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (2) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form von: Aufsichtsarbeiten, Präsentationen, Praxisübungen, Hausarbeiten und Praxisdokumentationen. Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten beträgt mind. 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Präsentationen, Praxisübungen Hausarbeiten und Praxisdokumentationen beträgt zwischen einem Monat und drei Monaten. Die Bearbeitungszeit wird durch die einzelnen Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden sind rechtzeitig zu informieren. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.
- (3) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhängen einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Mündliche Prüfungen werden in

- Form von Fachgesprächen abgenommen. Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden abgenommen. An mündlichen Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 5 Studierende teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 15 bis 30 Minuten je Studierender oder Studierendem. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Satzes 3, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 3 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (4) Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums befinden sich in Anlagen 3, 4 und 5
 - (5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des zugehörigen Moduls, die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen sind.
 - (6) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt, spätestens im jeweils folgenden Studienhalbjahr. Die Bewertung erfolgt nach § 18
 - (7) Gem. § 10 Abs. 1 werden die Modulprüfungen in der Regel von den Lehrenden abgenommen, deren Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul die Studierenden belegt haben.
 - (8) Nachweis und Bewertung der erbrachten Modulprüfungsleistungen erfolgt in schriftlicher Form.
 - (9) Die Namen der Prüfenden sowie die Prüfungstermine und –zeiten werden rechtzeitig in der hochschulüblichen Form schriftlich bekannt gegeben.
 - (10) Mündliche Modulprüfungen sind insoweit öffentlich, als dass Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, daran teilnehmen können; es sei denn, die zu prüfenden Studierenden schließen Öffentlichkeit aus.
 - (11) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderung sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 13 Fristen

- (1) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 14 Schriftliche Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit und Master Thesis)

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs wird von einer Lehrenden oder einem Lehrenden als Betreuendem begleitet und bewertet. Diese Person soll hauptamtlich Lehrender sein. Lehrbeauftragte können gemeinsam mit einem hauptamtlich Lehrenden eine Bachelor-Arbeit bzw. eine Master Thesis betreuen.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden; die Festlegung erfolgt bei der Ausgabe des Themas.
- (4) Schriftliche Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten (max. drei Studierende) erfolgen, wenn der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt durch die betreuende Person in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Annahme ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Ausgabe erfolgt im Falle der Bachelor-Arbeit frühestens im fünften Fachsemester; im Falle der Master Thesis frühestens im dritten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs. Die Studierenden sollen sich spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Modulprüfungen ihres Studiengangs zur Abschlussarbeit anmelden.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate, die der Master Thesis vier Monate. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Anmeldung der Arbeit im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bei der Bachelor-Arbeit um einen Monat und bei der Master Thesis um bis zu zwei weitere Monate verlängern.
- (6) Thema und Umfang der Bachelor-Arbeit wie auch der Master Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit eines neuen Themas ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen und beläuft sich wieder auf zwei Monate im Falle der Bachelor-Arbeit bzw. auf vier Monate im Falle der Master Thesis.
- (7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Bachelor-Arbeit bzw. Master Thesis in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Bachelor-Arbeit bzw. Master Thesis innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form

zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die verlängerte Bearbeitungszeit kann bei der Bachelor-Arbeit insgesamt bis zu vier Monaten, bei der Master Thesis insgesamt bis zu acht Monaten betragen.

- (8) Die schriftliche Abschlussarbeit ist gebunden in zwei Exemplaren und digital fristgemäß dem Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bzw. ihren Teil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten, die Master Thesis innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Abschlussarbeit betreut haben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende den Termin der Prüfung überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Liefern Studierende die Bachelor-Arbeit bzw. Master Thesis oder andere Prüfungsleistungen aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht ab, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung oder der schriftlichen Abschlussarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bzw. nicht angegebener Quellen und Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die erbrachte Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Ungültigkeit

- (1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung oder der schriftlichen Abschlussarbeit getäuscht oder nicht zugelassene bzw. nicht angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten bzw. Erfolgsvermerke entsprechend berichtigt und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung bzw. schriftlichen Abschlussarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt die Prüfung bzw. die Arbeit als „nicht bestanden“.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Die gesamten Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses von der Hochschule aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 17 Wiederholung

- (1) Die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen ist zweimal möglich. Nicht bestandene Prüfungen vergleichbarer Module in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die denen im gewählten Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung von Modulprüfungen soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters erfolgen. Auf Antrag können begründete Überschreitungen dieser Wiederholungsfrist vom Prüfungsausschuss bewilligt werden. § 26 Abs. 2 Ziff. 6 HochSchG ist bei der Festlegung zu beachten.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit kann im Fall des Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue schriftliche Abschlussarbeit angemeldet werden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 18 Bewertungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bewertungen der Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeiten werden von den jeweiligen Prüfenden bzw. Betreuenden vorgenommen.
- (2) Alle Modulprüfungen sowie die schriftliche Abschlussarbeit werden mit einer Note bewertet, mit Ausnahme der Leistungen in den Praxismodulen.
- (3) Für die benoteten Bewertungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = in jeder Hinsicht hervorragend

- 2 = gut = deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend
- 3 = befriedigend = den durchschnittlichen Anforderungen entsprechend
- 4 = ausreichend = trotz Mängel den Anforderungen genügend
- 5 = nicht ausreichend = wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügend

(4) Für die unbenoteten Bewertungen ist folgender Vermerk zu verwenden:

- mit Erfolg = den Anforderungen genügend
- ohne Erfolg = den Anforderungen nicht genügend

(5) Zur differenzierten Benotung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der zweifach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit gebildet. Für die Berechnung des Master-Abschlusses wird entsprechend verfahren. Die Note der Master Thesis wird dreifach gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(7) Für die Umrechnung der Einzelnoten und der Gesamtnote gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses einer Modulprüfung wird Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine benotete Modulprüfung und die schriftliche Abschlussarbeit gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Eine unbenotete Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie den Vermerk „mit Erfolg“ trägt.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen alle Modulprüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit bestanden sein. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs muss außerdem das berufliche Examen bestanden sein.

(3) Haben Studierende eine Modulprüfung oder die schriftliche Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Bei nicht bestandenem Abschluss des Studiums wird Studierenden auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die Modulprüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit und deren Noten bzw. Erfolgsvermerke enthält.

§ 20 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält das Thema und die Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die Noten bzw. Erfolgsvermerke der Modulprüfungen und die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Gesamtergebnis vom Prüfungsausschuss festgesetzt wurde.
- (3) Zusammen mit dem Zeugnis stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der abgestimmte Text der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen sowie über das deutsche Studiensystem.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelor- bzw. Master - Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) bzw. Master of Arts (M.A.) beurkundet.
- (5) Die Bachelor- bzw. Master - Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Katholischen Hochschule Mainz unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (6) Auf Antrag stellt die Hochschule zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache aus.
- (7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.3.2011 in Kraft
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang bzw. oder in einen der beiden Master-Studiengänge einschreiben.

Anlage 1: Studienverlauf Bachelor of Science „Gesundheit und Pflege“

Anlage 2: Studienverlauf Master of Arts „Gesundheits- und Pflegemanagement“

Anlage 3: Studienverlauf Master of Arts „Gesundheits- und Pflegepädagogik“

Anlage 4: Diploma supplement

Mainz, den 24.11.2010

Prof. Dr. Renate Stemmer
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege
der Katholischen Hochschule Mainz

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

Anlage 1: Studienverlauf Bachelor of Science, Gesundheit und Pflege

Jahr	Sem.	Mod.Nr.	Titel der Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Credits	
1.	1. Sem. eingestreut	1 A.1.	Pflegeanamnese	4	Seminar	Praxisübung	6	
1.		1 A.2.	Soziale Kommunik.	4	Seminar	Hausarbeit	6	
1.		2 A.1.	Pflegeplanung	4	Seminar	Praxisübung	6	
1.		2 A.2.	Diagnostik II	4	Vorl./Sem.	Praxisübung	6	
1.		3 A.2.	Therapeutische ...I	4	Vorl./Sem.	Praxisübung	6	
1.		1.1.	Theoretische Grundl....	4	Seminar	Präsentation	6	
1.		1.2.	Handlungsfelder..	4	Seminar	schriftlich	6	
1.		2.0.	Ethik	4	Vorl./Sem.	schriftlich	6	
2.		2. Sem. eingestreut	3 A.1.	Pflegeevaluation	4	Seminar	Praxisübung	6
2.			4 A.1.	Existentielle Erfahr...	4	Seminar	Fachgespräch	6
2.	4 A.2.		Diagnostik II	4	Seminar	Praxisübung	6	
2.	5 A.1.		Pflege chron. Erkrank.	4	Seminar	Präsentation	6	
2.	5 A.2.		Therapeutische...II	4	Vorl./Sem.	Hausarbeit	6	
2.	3.0.		Wirtschaftswissensch. Erziehung Sozialisation	4	Vorlesung	schriftlich	6	
2.	4.0.		Methodenlehre	4	Vorlesung	schriftlich	6	
2.	5.0.		Methodenlehre	8	Sem./Übung	Übung	6	
3.	3. Sem. eingestreut	6 A.1.	Gesundheitsförderung	4	Seminar	schriftlich	6	
3.		6 A.2.	Diagnostik III	4	Vorl./Sem.	schriftlich	6	
3.		7 A.1.	Schulung....	4	Seminar	Praxisübung	6	
3.		7 A.2.	Therapeutische..III	4	Seminar	Praxisübung	6	
3.		6.0.	Psychologie	4	Vorlesung	schriftlich	6	
3.		7.1.	Pflegediagnostik	4	Sem./Übung	Praxisübung	6	
3.		7.2.	Analyse.....	4	Seminar	Praxisübung	6	
3.		8.0	Psychologie	4	Seminar	Präsentation	6	
4.	4.	9.1.	BWL I	4	Seminar	schriftlich	6	
4.		9.2.	Grundl. Didaktik	4	Seminar	schriftlich	6	
4.		10.1.	Pflegeintervention...	4	Seminar	Hausarbeit	6	
4.		10.2.	Diagnostik IV	4	Seminar	Hausarbeit	6	
4.		11.1.	Handlungskonzepte...	4	Seminar	Hausarbeit	6	
4.		11.2.	Therapeutische...IV	4	Seminar	Hausarbeit	6	
4.		12.1.	Pflege als Beruf	4	Seminar	Präsentation	6	
4.		12.2.1..	Clinical Reasoning...	4	Seminar	schriftlich	6	
4.		15.0.1	Psychologie	4	Seminar	schriftlich	3	
4.		5.	13.1.	BWL II	4	Seminar	Hausarbeit	6
4.	13.2.		Lernsituationen...	4	Seminar	Übung	6	
4.	14.1.		Pflegeforschung	4	Vorl./Sem.	Übung	6	
4.	14.2.		Prävention....	4	Seminar	Hausarbeit	6	
4.	15.0.2.		Interventionsgerontol.	4	Seminar	schriftlich	3	
4.	16.1.		Pflege....	8	Seminar	Fachgespräch	6	
4.	16.2.		Arbeitsorganisation....	8	Seminar	Präsentation	6	
4.	17.1.		Sozialpsychologie...	4	Seminar	Präsentation	6	
4.	17.2.	Praxisbegleitung	4	Seminar	Präsentation	6		

5.	6.	18.1.	Führungsansätze	8	Seminar	Fachgespräch	6
5.	6.	18.2.	Analyse und	8	Übung	Hausarbeit	6
5.	6.	19.1.	Pflege in	4	Seminar	Präsentation	6
5.	6.	19.2.	Logopädie und	4	Seminar	schriftlich	6
5.	6.	20.1.	Patienteneducation	4	Seminar	Präsentation	6
5.	6.	20.2.	Logopädische.....	4	Seminar	Hausarbeit	6
5.	6.	21.0.	Recht	4	Seminar	schriftlich	6
	nach 4. u. 5.		Praktika I und II			Bericht	6
	6.		Bachelor Thesis				6

A - Module werden an den Kooperationssschulen gelehrt

Anlage 2: Studienverlauf Master of Arts Gesundheits- und Pflegemanagement

Jahr	Sem.	Mod.Nr.	Titel der Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Credits
1.	1.	1.0.	BWL I	4	Vorlesung	schriftlich	6
1.	1.	2.1.	Evidenzbasierte...	4	Seminar	Präsentation	6
1.	1.	2.2.	Test- und.....	4	Seminar	Hausarbeit	6
1.	1.	3.0.	Differentielle.....	4	Seminar	schriftlich	6
1.	1.	4.0.	Org. Entw.	4	Seminar	Präsentation	6
1.	1.	5.0.	Forschungs.....	4	Vorl./Übung	schriftlich	6
1.	2.	6.0.	BWL II	4	Vorlesung	Hausarbeit	6
1.	2.	7.1.	Pflegeforsch.....	4	Sem./Übung	Präsentation	6
1.	2.	7.2.	Kontext aktueller F...	4	Sem./Übung	Präsentation	6
1.	2.	8.0.	Anthropologie u....	4	Vorl./Sem.	schriftlich	6
1.	2.	9.0.	Kommunikationsw..	4	Seminar	Präsentation	6
1.	2.	10.1.	Management pfleg.....	4	Seminar	Hausarbeit	6
1.	2.	10.2.	Netzwerkentw.....	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	11.0	Praxisrelevante...	6	Seminar	schriftlich	6
2.	3.	12.1.	Qualitätsmanagem. Zielgruppenorientierte	4	Vorl./Sem.	Präsentation	6
2.	3.	12.2.	4	Sem./Übung	Präsentation	6
2.	3.	13.0.	Führungsansätze	4	Sem./Übung	schriftlich	6
2.	3.	14.0.	Interdiszipl. Praxis.	4	Projekt	Präsentation	6
2.	3.	15.0.	Gesundheitsw....	2	Vorlesung	schriftlich	3
2.	4.	16.0.	Führungsansätze	4	Seminar	Präsentation	3
2.	4.	17.1.	Pflege in...	2	Seminar	Hausarbeit	3
2.	4.	17.2.	Berufsspezifische	2	Sem./Übung	Präsentation	3
2.	4.	18.0.	Recht	4	Vorl./Sem.	schriftlich	6
Master Thesis							15
Praktika I und II						Bericht	6

Anlage 3: Studienverlauf Master of Arts Gesundheits- und Pflegepädagogik

Jahr	Sem.	Mod.Nr.	Titel der Lehrveranstaltungen	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Credits
1.	1.	1.0.	Bildungsforsch...	4	Sem./Vorl.	schriftlich	6
1.	1.	2.1.	Evidenzbasierte...	4	Seminar	Präsentation	6
1.	1.	2.2.	Test- und.....	4	Seminar	Hausarbeit	6
1.	1.	3.0.	Different. Entw. Ps.	4	Seminar	schriftlich	6
1.	1.	4.0.	Didaktik	4	Seminar/Üb.	Präsentation	6
1.	1.	5.0.	Forschungs.....	4	Vorl./Übung	schriftlich	6
1.	2.	6.0.	Differentielle.....	4	Seminar	schriftlich	6
1.	2.	7.1.	Pflegeforsch.....	4	Seminar	Präsentation	6
1.	2.	7.2.	Kontext aktueller F....	4	Seminar	Präsentation	6
1.	2.	8.0.	Anthropologie u.....	4	Vorl./Sem.	schriftlich	6
1.	2.	9.0.	Kommunikationsw..	4	Seminar	Präsentation	6
1.	2.	10.1.	Pflegedidakt....	4	Seminar	Präsentation	6
1.	2.	10.2.	Fachdidaktische The.....	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	11.0	Schulentw.....	4	Sem./Vorl.	Fachgespräch	6
2.	3.	12.1.	Fort-und	2	Seminar	Präsentation	3
2.	3.	12.2.	Logopädie	4	Seminar	Präsentation	6
2.	3.	13.1.	BWL	2	Vorlesung	schriftlich	3
2.	3.	13.2.	Org. Entw....	2	Seminar	Präsentation	3
2.	3.	14.0.	Interdiszipl. Praxis.	4	Projekt	Präsentation	6
2.	3.	15.0.	Gesundheitsw....	2	Vorlesung	schriftlich	3
2.	4.	16.0.	Lernsituationen.....	4	Übung	Anwendungsüb.	6
2.	4.	17.1.	Gesundheitsförder...	4	Seminar	Hausarbeit	6
2.	4.	17.2.	Berufsspezifische.....	4	Seminar	Präsentation	3
2.	4.	18.0.	Recht	2	Vorl.7sem.	schriftlich	3
Master Thesis							15
Praktika I und II						Bericht	6

Anlage 4: Diploma Supplement

4.1: B.Sc. Nursing Education

4.2: B.Sc. Speech and Language Therapy/Logopedics or Physiotherapy Education

4.3: B.Sc. Nursing Management

4.4: B.Sc. Speech and Language Therapy/Logopedics or Physiotherapy Management

4.5: M.A. Speech and Language Therapy/Logopedics or Physiotherapy Education

4.6: M.A. Nursing Education

4.7: M.A. Speech and Language Therapy/Logopedics or Physiotherapy Management

4.8: M.A. Nursing Management